

zu dieser Durchführungsbestimmung festgestellt wurde oder Bedenken aus anderen hygienischen Gründen bestehen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei der Festlegung von Standorten für Friedhöfe sind die hygienischen und geologischen Bedingungen zu beachten.

(2) Bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen können für Friedhofsteile verschiedene Ruhefristen festgelegt werden.

(3) Wird beim öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist festgestellt, daß eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes der Zersetzungs Vorgänge nicht verwest ist, muß das Grab wieder geschlossen werden. An dieser Grabstelle darf zunächst eine weitere Erdbestattung nicht vorgenommen werden. Die Kreis-Hygieneinspektion kann für diesen Friedhof oder einen Friedhofsteil eine Verlängerung der Ruhefrist anordnen.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Zustimmung des Kreisarztes zur Exhumierung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Exhumierung ist nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode vorzunehmen. Der Kreisarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Exhumierung von Leichen auf Anordnung des Staatsanwaltes.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung gelten für Friedhofsverlegungen sinngemäß.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Übertragbare Krankheiten, die den besonderen Festlegungen des § 4 Absätze 2 und 3 und § 7 unterliegen:

Cholera
Diphtherie
Fleckfieber
Gelbfieber
Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber
Milzbrand
Paratyphus
Pest
Pocken
Poliomyelitis
Rückfallfieber
Tollwut
Tuberkulose, ansteckungsfähige
Typhus

Anordnung Nr. Pr. 125/3¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie vom 8. Mai 1980

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für Elektroenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis, 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt.

(3) Von den Änderungen bzw. Ergänzungen um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

(1) Die Ziff. 6 des § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„6. Tarife für Großabnehmer

— des Handwerks und Gewerbes	GAL
— der Landwirtschaft	GLL, GAL
— der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften	GLL, GAL.“

(2) Die Ziff. 7 des § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 Ziff. 5 wird um den Tarif „TAM“ ergänzt.

(2) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten folgende Tarife:

1. Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen	TLM
2. Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen)	TAM, TPG, TPG-B
3. übrige Einrichtungen	TGG, TGG-B“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

¹ Anordnung Nr. Pr. 125/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 131)